



Aktz.:

Antwort zur Anfrage Nr. 0595/2013 der ödp-Stadtratsfraktion betr. Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (ödp)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch waren die Ablösesummen für Stellplatzverpflichtungen in den letzten fünf Jahren (bitte Jahressummen auflisten)?

Vorjahre bis 2008:	1.427.876,44 €
2009:	204.772,35 €
2010:	165.505,19 €
2011:	799.455,79 €
2012:	218.423,84 €

2. Wie und an welchen Stellen des Stadtgebietes wurden die eingenommenen Gelder verwendet (bitte nach den Kriterien der Stellplatzverordnung - § 1 Abs. 1 - aufsplitten)?

Gelder aus der Stellplatzablöse wurden bisher zur Realisierung der Parkplatzanlage Pulverturm (Oberstadt), zur Herstellung von Stellplätzen in der Layenhöfer Chaussee im Bereich der Kindertagesstätte (Finthen) sowie für die Verbesserung des Parkleitsystems eingesetzt.

3. Werden die Ablösebeiträge dort, wo sie erhoben werden, auch für neue Projekte verwendet (ortsbezogene Verwendung)?

Die Gelder der Stellplatzablöse werden nicht nur dort verwendet, wo sie eingenommen werden. Die Gelder der Stellplatzablöse werden gemäß der Landesbauordnung dort eingesetzt, wo es sinnvoll ist.

4. Wie viel Geld steht aus den Stellplatzablöseverpflichtungen zurzeit zur Verfügung?

Es stehen aktuell ca. 2,3 Mio. € zur Verwendung aus der Stellplatzablöse zur Verfügung.

5. Welche weiteren Maßnahmen sind in diesem Jahr oder in den nächsten Jahren vorgesehen?

Das Verkehrsdezernat ist im Gespräch mit dem zuständigen Landesministerium der Finanzen, ob im Rahmen der geplanten Novellierung der Landesbauordnung der Einsatz dieser Mittel auch für die Verbesserung des Radverkehrs möglich ist. Dies ist in anderen Bundesländern, wie z. B. Hessen, bereits der Fall. Dementsprechend wartet die Verkehrsverwaltung die Reaktion des Landes ab, um dann anschließend die weitere Verwendung möglichst optimal im Sinne der Förderung der Verkehrswende einsetzen zu können.

6. Wie hoch ist die Ablösesumme für Parkplätze und zu welchen Preisen hat die Stadt in den vergangenen 5 Jahren Parkplätze an Private verkauft?

Die Ablösebeträge sind in § 3 der "Satzung der Stadt Mainz über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen gemäß § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO)" festgelegt:

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

(1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Stadt Geldbeträge in Höhe von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.

Der Ablösebetrag für Zone 1 wird auf 13.651,49 € festgesetzt.

Der Ablösebetrag für Zone 2 wird auf 7.669,38 € festgesetzt.

Zone 1 beinhaltet insbesondere die Alt- und die Neustadt sowie Teile der Oberstadt. Die genauen Grenzen dieser Zone bestimmt § 2 Abs. 2 der Satzung: *Der Geltungsbereich von Zone 1 gilt innerhalb des wie folgt begrenzten Gebietes: das nördliche Rheinufer ab der Einmündung der Gaßnerallee in die Straße "Am Zoll- und Binnenhafen" bis zur Eisenbahnbrücke im Süden, dem weiteren Verlauf der Weisenauer Straße, den Straßen "Auf der Steig", "Drususwall" und "Am Fort Elisabeth" bis zur Einmündung der Freiligrathstraße folgend, die Freiligrathstraße südlich bis zur Pariser Straße, die Pariser Straße in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung Fichteplatz, weiter entlang der Straßen "Fichteplatz", "Am Römerlager", Augustusstraße und "Römerwall" bis zur Binger Straße in die Saarstraße, der Saarstraße folgend bis zum in nordöstlicher Richtung einbiegenden Weg in Richtung des Gofßlerweges folgend, nach Westen das Taubertsbergareal einschließend in Richtung Wallstraße, von der Wallstraße nördlich des Postbetriebshofes auf die Mombacher Straße stoßend, von der Mombacher Straße durch die Bahnunterführung in Richtung Osteinstraße, danach dem Bahngleis und dem Industriegleis folgend, als südliche Begrenzung der Wohnbebauung bis zur Gaßnerallee und der Straße "Am Zoll- und Binnenhafen" zum nördlichen Rheinufer. Davon ausgenommen sind die Anwesen Rotekopfgasse 2 und 6, Fischergasse 3, 4, 6, 8, 10 und 12, Mailandsgasse 14 und 16 sowie Rheinstraße 39, 41 und 45 a.* Zone 2 beinhaltet das restliche Stadtgebiet.

Mainz, April 2013

Katrin Eder
Beigeordnete